

Handwerker-Parkausweise

Stadtverwaltung Mettmann
 Fachbereich 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur
 – Straßenverkehrsbehörde –
 Neanderstraße 85 / Postfach 10 07 63
 40822 Mettmann / 40807 Mettmann

Fax: 02104 / 980-740
 E-Mail: Strassenverkehrsbehoerde@mettmann.de

ANTRAG

auf Erteilung eines Handwerker-Parkausweises für

Kreis Mettmann

Regierungsbezirk Düsseldorf

NRW

Zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für Handwerker wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 der Straßenverkehrsordnung für die unten genannten Fahrzeuge beantragt.

Fahrzeug 1	Fahrzeug 2
amtliches Kennzeichen _____	amtliches Kennzeichen _____
Fahrzeug 3	Fahrzeug 4
amtliches Kennzeichen _____	amtliches Kennzeichen _____

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

Kopie der Gewerbeanmeldung Kopie der Handwerkskarte Kopie des Führerscheines	Beim Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf zusätzlich: Nachweis der Fahrzeuganforderungen gemäß Merkblatt
--	--

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Firmenstempel

Merkblatt

Hinweise und Erläuterungen zum Handwerker-Parkausweis für
den Kreis Mettmann und den Regierungsbezirk Düsseldorf

Berechtigte Handwerksbetriebe:

Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf	Parkausweis für den Kreis Mettmann
<p>Handwerksordnung Anlage A</p> <p>Maurer und Betonbauer, ofen- und Luftheizungs-Bauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz- und Bildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Kälteanlagebauer, Klempner, Installateur- u. Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler u. Glaser</p>	<p>Es wird ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung) oder zulassungsfreies Handwerk (Anlage B 1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B 2 zur Handwerksordnung) ausgeübt.</p> <p>Soweit Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchgeführt werden.</p>
<p>Handwerksordnung Anlage B</p> <p>Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Polladen- u. Jalousiebauer, Raumausstatter, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Fuger, Holz- und Bautenschutzgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer, Rammgewerbe, Betonbohrer und Betonschneider, Rohr- und Kanalreinigung, Kabelverleger, Einbau von genormten Baufertigteilen, Wartungstechniker, Garten- und Landschaftsbauer</p> <p>Soweit Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchgeführt werden</p>	

Fahrzeuganforderungen:

Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf	Parkausweis für den Kreis Mettmann
<p>Es wird ein Geschäftsfahrzeug mit <u>Firmenaufdruck</u> für Materialtransporte oder als Werkstattwagen eingesetzt.</p>	<p>Es wird ein Geschäftsfahrzeug für Materialtransporte oder als Werkstattwagen eingesetzt</p>

Geltungsbereich:

Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf	Parkausweis für den Kreis Mettmann
<p>Der Parkausweis gilt in den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen, Wesel; sowie für die Städte Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim / Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal</p>	<p>Der Parkausweis gilt in allen Gemeinden des Kreises Mettmann</p>

Berechtigungsumfang:

Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf	Parkausweis für den Kreis Mettmann
<p>Der Parkausweis berechtigt zum</p> <ul style="list-style-type: none">- Parken im eingeschränkten Haltverbot, im Stadtgebiet Wuppertal nur in Zonen, die zusätzlich mit zeitlichen Beschränkungen versehen sind- Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer- Parken auf Bewohnerparkplätzen <p>Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung oder in dessen Nähe.</p> <p>Zudem sind folgende städtische Zonen generell von dieser Genehmigung ausgeschlossen:</p> <p>Düsseldorf: Königsallee Essen: alle Ladezonen im eingeschränkten Haltverbot Oberhausen: Marktstraße zwischen Mülheimer- und Alsenstraße Wuppertal: Wall</p>	<p>Der Parkausweis berechtigt zum</p> <ul style="list-style-type: none">- Parken im eingeschränkten Haltverbot- Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer- Parken auf Bewohnerparkplätzen <p>Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung oder in dessen Nähe</p>

Gültigkeitsdauer / Gebühren

Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf	Parkausweis für den Kreis Mettmann
<p>Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Er gilt nur während der allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis samstags von 7.00 – 20.00 Uhr). Für den ersten Parkausweis wird eine Gebühr von 180,00 € und 90,00 € für jeden weiteren beantragten Parkausweis erhoben. Für jede Änderung (z. B. Fahrzeugwechsel) werden Gebühren in Höhe von 20,00 € festgesetzt.</p>	

Zuständige Behörde

Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf	Parkausweis für den Kreis Mettmann
<p>Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist die örtlich zuständige Behörde der Kommune oder des Kreises, in deren Zuständigkeitsbereich der Betrieb seinen Sitz hat.</p>	<p>Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Betrieb seinen Sitz hat. Antragsteller, die ihren Betriebssitz außerhalb des Kreises Mettmann haben, stellen den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Gewerk ausgeführt werden soll.</p>